

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: _____

Satzungstext

Abschnitt I Präambel

Ministrant:innen in der Erzdiözese München und Freising schließen sich zum Ministrantenverband München und Freising zusammen. Die einzelnen Mittleren Ebenen, Pfarreigruppen und Einzelmitglieder wirken durch ihre gewählten Vertreter:innen in den Organen und Gremien des Ministrantenverband München und Freising an der Glaubens-, Willens- und Meinungsbildung mit. Als Verband der Jugendarbeit will der Ministrantenverband München und Freising seinen Mitgliedern ermöglichen, ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten umzusetzen und zu erproben, indem die Mitglieder Gruppenstunden, Freizeiten und weitere Aktionen für Jugendliche veranstalten. Ziel ist es hierbei, junge Menschen zu selbständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wachsen zu lassen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung der Selbstverwirklichung und des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen. Dazu führt der Ministrantenverband München und Freising spezielle Bildungsmaßnahmen, wie spezifische Gruppenleitungsschulungen und Aktionen in Kooperation mit seinen Förderer:innen und Unterstützer:innen in der Erzdiözese München und Freising durch. Einen besonderen Stellenwert haben hierbei die liturgische Bildung, die Glaubensbildung und die Gestaltung des spirituellen Lebens von Ministrant:innen. Der Verband will Ministrant:innen unterstützen, sich die Liturgie auf jugendgerechte Art anzueignen. Er will ihre Glaubensgemeinschaft, in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten fördern. Mittel hierfür können unter anderem die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten, Wallfahrten und Glaubensfestivals sein.

26 Der Ministrantenverband München und Freising will zur Weltorientierung und
27 Interessenvertretung der Ministrant:innen und ihrer Gruppierungen beitragen.
28 Deshalb steht er ihnen beratend zur Seite und vertritt die gemeinsamen
29 Interessen der Ministrant:innen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Mitarbeit
30 von Ministrant:innen bei Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft, Staat und
31 internationalen Beziehungen wird gefördert.

32 Innerhalb der Erzdiözese München und Freising ist der Verband eine Plattform zum
33 Austausch für die Arbeit von Ministrant:innen für Ministrant:innen. Die
34 Vernetzung über die Grenzen der Pfarreien und mittleren Ebenen hinweg wird
35 gezielt gefördert. Dies geschieht durch Information, Koordination und
36 Kooperation innerhalb und durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit
37 anderen Gremien in Kirche, Gesellschaft und Staat außerhalb des
38 Ministrantenverband München und Freising.

39 In der Leitung des Ministrantenverband München und Freising wirken Ehrenamtliche
40 und Hauptamtliche partnerschaftlich zusammen. Insbesondere die in den Vorstand
41 gewählten geistlichen Verbandsleitungen bringen in den Ministrantenverband
42 München und Freising die pastoralen Grundlagen mit ein und geben begleitende
43 Impulse.

44 Mittelpunkt des Ministrantenverband München und Freising ist die gemeinsame
45 Identität aller Ministrant:innen. Diese spiegelt sich in ihrem Dienst über
46 Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wider. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl wächst
47 eine Glaubens- und Schaffenskraft, die den Verband stärkt und leitet.

48 Die Mitglieder des Ministrantenverband¹ München und Freising sind Kinder,
49 Jugendliche und junge Erwachsene. Die Selbstverwirklichung und persönliche
50 Entwicklung der Mitglieder stehen im Vordergrund, dabei ist der Verband eine
51 offene und vielfältige Gemeinschaft für jede:n. Der Ministrantenverband zeichnet
52 sich durch eine große Gemeinschaft aus, in der sich jedes Mitglied einbringen
53 darf und soll.

54 ¹Der Name „Ministrantenverband“, bestehend aus der rechtlichen Einordnung des
55 Zusammenschlusses als „Verband“, sowie der Spezifikation dessen mit dem Präfix
56 „Ministranten“, ist bewusst so gewählt. Denn die Identifikation findet mit der
57 aus dem lateinisch stammenden Bezeichnung „sie dienen“ = „Ministrant“ (dritte
58 Person Plural des Verbs ministrare (lat.)) statt. Dies spiegelt sich nicht nur
59 im Namen des Verbandes, sondern auch in der täglichen Arbeit der Mitglieder des
60 Ministrantenverband München und Freising wider.

61 62 **Abschnitt II Grundlagen**

63 **§1 Name, Zweck und Ziel des Verbands**

64 (1) Der Verband ist der Diözesanverband der Ministrant:innen der Erzdiözese

66 München und Freising. Er führt den Namen "Ministrantenverband der Erzdiözese
67 München und Freising", kurz "Ministrantenverband München und Freising" (MV).
68 (2) Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der
69 Religionsausübung.

70 (3) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er
71 vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.

72 (4) Der Ministrantenverband München und Freising ist Mitglied im Bund der
73 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising und erkennt dessen
74 Satzung an. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für
75 Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes
76 München und Freising an.

77 (5) Zu den Zielen des Ministrantenverband München und Freising gehören
78 insbesondere:

- 79 1. liturgische Bildung
- 80 2. Glaubensbildung der Ministrant:innen
- 81 3. spezifische Gruppenleitungsschulung und -weiterbildung
- 82 4. Förderung der demokratischen Selbstorganisation
- 83 5. Förderung der Selbstverwirklichung von Ministrant:innen speziell in
84 jugendgerechten Liturgieformen
- 85 6. Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in
86 Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
87 verankerten Menschenrechten
- 88 7. Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministrant:innen
- 89 8. Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat
90 und internationalen Beziehungen
- 91 9. Prävention sexualisierter Gewalt an und durch seine(n) Mitglieder(n) und
92 Teilnehmenden an Veranstaltungen und Aktionen

93 (6) Der Ministrantenverband München und Freising ist als privater kanonischer
94 Verein ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Der Verband ist der kirchlichen
95 Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die
96 Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach
97 kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301
98 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie gegebenenfalls nach den näheren
99 Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen
100 Vereinsregeln.

101 (7) Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising ist
102 das Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V..

104 **§2 Sitz des Verbands**

105
106 Der Ministrantenverband München und Freising hat seinen Sitz in München.

Abschnitt III Mitglieder, Organe und Gremien

109 §3 Mitglieder

110

111 (1) Mitglied im Ministrantenverband München und Freising können grundsätzlich
 112 alle natürlichen Personen in einem Alter von 7 Jahren bis 27 Jahren werden,
 113 welche die Ziele des Ministrantenverband München und Freising unterstützen und
 114 dessen Werte vertreten.

115 (2) Über die Aufnahme in den Ministrantenverband München und Freising
 116 entscheidet die Leitung der jeweiligen Gliederung. Die Mitgliedschaft besteht
 117 grundsätzlich in einer Pfarreigruppe. Die Mitgliedschaft wird durch
 118 Beitragserteilung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags an den Rechts- und
 119 Vermögensträger des Ministrantenverband München und Freising, das
 120 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V., erworben.

121 (3) Darüber hinaus ist es möglich, anstelle der Mitgliedschaft in einer
 122 Pfarreigruppe eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband zu beantragen. Über
 123 die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand.

124 (4) Mitglieder einer Pfarreigruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre
 125 Pfarreigruppe. Diese leitet den Beitrag an den Vermögensträger des
 126 Ministrantenverband München und Freising weiter. Einzelmitglieder zahlen den
 127 Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Vermögensträger des Ministrantenverband
 128 München und Freising.

129 (5) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Diözesanversammlung fest.

130 (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung in Textform, Ausschluss
 131 oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende
 132 möglich und gilt als wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von sechs
 133 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Diözesanvorstand erklärt wurde.

134 (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser
 135 Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag
 136 nicht zahlt.

137 (8) Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann
 138 von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

139 §4 Organe und Gremien

140

141 Der Ministrantenverband München und Freising kennt zwei Organe und Gremien:

- 142 1. die Diözesanversammlung
 143 2. den Diözesanvorstand

144 §5 Diözesanversammlung

145

146 Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des

147 Ministrantenverband München und Freising. Ihr obliegen die grundlegenden
148 Entscheidungen über die Aufgaben des Ministrantenverband München und Freising.

149 (1) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- 150 1. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
- 151 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und deren Änderung
- 152 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung und deren Änderung
- 153 4. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien, Vorhaben, Anträgen und
154 Positionen des Verbands
- 155 5. Wahl des Diözesanvorstands
- 156 6. Wahl des Wahlausschusses
- 157 7. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die
158 Entlastung des Diözesanvorstands
- 159 8. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, des vom Ministrantenwerk St.
160 Tarzisius e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte
161 Rechnungslegung
- 162 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Ministrantenverband München und
163 Freising
- 164 10. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- 165 11. Einrichtung von Arbeitskreisen

166 (2) Stimmberchtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 167 1. zwei Vertreter:innen je Mittlere Ebene
- 168 2. zwei Vertreter:innen pro Gebiet einer Mittleren Ebene mit Pfarreigruppen ohne
169 Mittlerer Ebene
- 170 3. zwei Vertreter:innen aller Einzelmitglieder
- 171 4. die gewählten Mitglieder des Diözesanvorstands

172 (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 173 1. die weiteren Mitglieder der Leitungen aus Pfarreigruppen und Mittlerer Ebenen
- 174 2. der gewählte Wahlausschuss des Ministrantenverband München und Freising
- 175 3. der:die Vertreter:in des Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V.
- 176 4. der:die Mitarbeiter:innen der Diözesanebene des Ministrantenverband München
177 und Freising
- 178 5. der:die Referent:innen für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung im
179 Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising
- 180 6. ein:e Vertreter:in des Diözesanvorstands des BDKJ in der Erzdiözese München
181 und Freising
- 182 7. der:die Sprecher:in der Arbeitskreise des Ministrantenverband München und
183 Freising
- 184 8. der:die Jugendamtsleitung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und
185 Freising
- 186 9. der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising

187 (4) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

188 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr
189 in Textform einberufen.

190 (6) 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung können
191 ebenfalls eine Diözesanversammlung einberufen.

192 (6) Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.

193 (7) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

194 **§6 Diözesanvorstand**

195 (1) Aufgaben:

- 196 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstands leiten den Diözesanverband und
197 repräsentieren ihn nach innen und außen.
- 198 2. Er vertritt den Diözesanverband beim BDKJ München und Freising und bei
199 verbandsübergreifenden Treffen.
- 200 3. Er vertritt den Diözesanverband in den Mittleren Ebenen und den
201 Diözesanarbeitskreisen
- 202 4. Er übernimmt die Vorbereitung und Leitung der Diözesanversammlung.
- 203 5. Er führt die Beschlüsse und Aufträge der Diözesanversammlung aus.
- 204 6. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
- 205 7. Er übernimmt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Pfarreigruppen,
206 Mittleren Ebenen und Einzelmitgliedern
- 207 8. Er übernimmt die Beschlussfassung über den Ausschluss von Gliederungen und
208 Mitgliedern.

209 (2) Stimmberchtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind:

- 210 1. zwei ehrenamtliche nicht männliche Personen
- 211 2. zwei ehrenamtliche nicht weibliche Personen
- 212 3. eine hauptamtliche geistliche Verbandsleitung
- 213 4. eine ehrenamtliche geistliche Verbandsleitung

214 Es dürfen nicht mehr als die Hälfte der Personen aus 1. und 2. dem gleichen
215 Geschlecht angehören.

216 (3) Voraussetzungen für die Wahl zum Diözesanvorstand

- 217 1. Mitgliedschaft im Ministrantenverband München und Freising
- 218 2. Vollendung des 18. Lebensjahrs
- 219 3. Grundsätzlich katholisch

220 (4) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur hauptamtlichen geistlichen
221 Verbandsleitung

- 222 1. Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder
223 Gemeindereferent:in

224 2. Erfolgreiche Teilnahme am Bewerbungsverfahren

225 3. Die geistliche Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs der
226 Erzdiözese München und Freising

227 (5) Zusätzliche Voraussetzung für die Wahl zur ehrenamtlichen geistlichen
228 Verbandsleitung ist die Ausbildung zum:r ehrenamtlichen geistlichen Begleiter:in
229 oder eine äquivalente Qualifizierung.

230 (6) Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in
231 geheimer Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

- 233 (7) Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Amt nur durch schriftliche
234 Benachrichtigung gegenüber der Diözesanversammlung niederlegen.
235 (8) Die Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes ist in der Wahlordnung
236 geregelt.
237 (9) Der Diözesanvorstand kann weitere Personen zur Beratung und Unterstützung
238 seiner Amtstätigkeiten hinzuziehen.

239

240 **Abschnitt IV Gliederungen**

241 **§7 Pfarreigruppe**

- 242 (1) Die Pfarreigruppe bildet die kleinste Einheit im Verband. Sie kann auch eine
243 Seelsorgeeinheit umfassen. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst
244 im Rahmen dieser Satzung.
245 (2) Die Organe und Gremien der Pfarreigruppe sind
246 1. die Versammlung der Pfarreigruppe
247 2. die Pfarreigruppenleitung.
248 (3) Die Pfarreigruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange der
249 Pfarreigruppe geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren
250 Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen,
251 der Zustimmung der Leitung der Mittleren Ebene und des Diözesanvorstands. Sofern
252 sich eine Pfarreigruppe keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die
253 Regelungen der nächsthöheren Ebene entsprechend.
254 (4) Die Pfarreigruppe kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der
255 Pfarreigruppe geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der Mittleren
256 Ebene sowie der Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen,
257 der Zustimmung der Mittleren Ebene Leitung und des Teams für Präventionsarbeit.
258 Sofern sich eine Pfarreigruppe kein eigenes Schutzkonzept gibt, gelten die
259 Regelungen der nächsthöheren Ebene insoweit entsprechend.
260 (5) Die Versammlung der Pfarreigruppe ist das oberste beschlussfassende Gremium
261 der Pfarreigruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt.
262 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung der Pfarreigruppe ist
263 beschlussfähig, wenn zu ihr in Textform mit einer Frist von zwei Wochen
264 eingeladen wurde.
265 2. Zu den Aufgaben der Versammlung einer Pfarreigruppe gehören im Rahmen dieser
266 Satzung:
267 a. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der
268 Pfarreigruppe sowie Festlegung der Ziele der Arbeit vor Ort
269 b. Wahl der Pfarreigruppenleitung
270 c. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Pfarreigruppenleitung und die
271 Aussprache darüber
272 d. Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarreigruppe

- 274 e. Beschlussfassung über Anträge
275 f. Einrichtung von Arbeitskreisen
276 g. Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung
277 h. Beschlussfassung über den Haushalt der Pfarreigruppe, der durch das
278 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. zu bestätigen ist.

279 (6) Die Pfarreigruppenleitung

- 280 1. Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18
281 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzisius e. V. muss eine
282 finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden. Sie muss
283 nicht Mitglied der Pfarreigruppenleitung sein.
284 2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
285 3. Die Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene sollen in ihren Interessen und
286 Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppe darstellen. Die
287 Pfarreigruppenleitung soll hierbei paritätisch besetzt werden.
288 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Pfarreiebene sind fünf Personen.
289 Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung. Abweichungen
290 müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
291 5. Die Leitung der Pfarreiebene kann beratende Personen zu den Sitzungen
292 hinzuziehen.
293 6. Zu den Aufgaben der Leitung der Pfarreiebene gehören:
294 a. Leitung der Pfarreigruppe
295 b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
296 c. Repräsentation der Pfarreigruppe nach innen und außen
297 d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Pfarreigruppe
298 e. Vertretung der Pfarreigruppe auf der Mittleren EbeneDekanatsebene
299 f. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Pfarreigruppe in Zusammenarbeit
300 mit dem:der Finanzverantwortlichen
301 g. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
302 7. Ein Mitglied der Leitung der Pfarreiebene kann sein Amt nur durch
303 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Pfarreigruppe niederlegen.
304 8. Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Pfarreiebene ist in der
305 Wahlordnung geregelt.

306 **§8 Mittlere Ebene**

- 307 (1) Pfarreigruppen, die ihren Sitz in der gleichen Region einer Mittleren Ebene
308 haben, sollen eine Mittlere Ebene bilden.
309 (2) Die Organe und Gremien der Mittleren Ebene sind
310 1. die Versammlung der Mittleren Ebene
311 2. die Leitung der Mittleren Ebene.
312 (3) Die Mittlere Ebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange
313 der Mittleren Ebene geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der
314 Diözesanebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des
315 Diözesanvorstands. Sofern sich eine Mittlere Ebene keine eigene
316

317 Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung der Diözesanebene insoweit
318 entsprechend.

319 (4) Die Mittlere Ebene kann sich ein eigenes Schutzkonzept für die Belange der
320 Mittleren Ebene geben, das nicht in Abweichung zu den Regelungen der
321 Diözesanebene stehen darf. Dieses bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung
322 des Teams für Präventionsarbeit. Sofern sich eine Mittlere Ebene kein eigenes
323 Schutzkonzept gibt, gilt das Schutzkonzept der Diözesanebene insoweit
324 entsprechend.

325 (5) Die Versammlung auf Mittlerer Ebene ist das oberste beschlussfassende Organ
326 der Mittleren Ebene und findet mindestens einmal im Jahr statt.

327 1. Jede Pfarreigruppe bis 49 Mitglieder hat zwei Stimmen, bei 50-99 Mitgliedern
328 drei Stimmen, bei 100 und mehr Mitgliedern vier Stimmen.
329 2. Die Versammlung der Mittleren Ebene ist beschlussfähig, wenn mindestens ein
330 Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

331 (6) Zu den Aufgaben der Versammlung auf Mittlerer Ebene gehören:

332 1. Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen, sowie
333 Festlegung der Ziele der Arbeit auf Mittlerer Ebene.

334 2. Wahl der Leitung der Mittleren Ebene

335 3. die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts und die Aussprache darüber

336 4. Beschlussfassung über die Auflösung der Mittleren Ebene

337 5. Beschlussfassung über Anträge

338 6. Einrichtung von Arbeitskreisen

339 7. Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung

340 8. Beschlussfassung über den Haushalt der Mittleren Ebene, der durch das
341 Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. zu bestätigen ist.

342 (7) Die Leitung der Mittleren Ebene

343 1. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18
344 Jahren. Für Finanzmittel des Ministrantenwerk St. Tarzisius e. V. muss eine
345 finanzverantwortliche Person durch die Versammlung gewählt werden.

346 2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

347 3. Die Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sollen in ihren Interessen und
348 Ansichten einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppen in der Mittleren
349 Ebene darstellen. Die Leitung der Mittleren Ebene soll paritätisch besetzt
350 werden.

351 4. Stimmberechtigte Mitglieder der Leitung der Mittleren Ebene sind fünf
352 Personen. Hiervon ist eine Person eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung.
353 Abweichungen müssen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

354 5. Die Leitung der Mittleren Ebene kann beratende Personen zu den Sitzungen
355 hinzuziehen.

356 6. Zu den Aufgaben der Leitung der Mittleren Ebene gehören:

357 a. Leitung der Mittleren Ebene

358 b. Planung und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen

359 c. Repräsentation der Mittleren Ebene nach innen und außen

360 d. Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Mittleren Ebene

362 e. Aufnahme von Pfarreigruppen in die Mittlere Ebene
363 f. Vertretung der Mittleren Ebene auf Diözesanebene
364 g. Vertretung im BDKJ auf Kreisebene
365 h. Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Mittleren Ebene in
366 Zusammenarbeit mit dem:der Finanzverantwortlichen.
367 i. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
368 (8) Ein Mitglied der Leitung der Mittleren Ebene kann sein Amt nur durch
369 schriftliche Benachrichtigung an die Versammlung der Mittleren Ebene
370 niederlegen.
371 (9) Die Abwahl von Mitgliedern der Leitung der Mittleren Ebene ist in der
Wahlordnung geregelt.

372 **Abschnitt V Schlussbestimmungen**

373 **§9 Präventionsbestimmungen**

375 (1) Das Schutzkonzept des Minstrantenverband und seine Bestandteile sind in der
376 jeweils gültigen Fassung für alle mit dem Verband in Verbindung stehende
377 Personen im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtend zu befolgen. Sie sind dazu
378 aufgerufen aktiv die Prävention sexualisierter Gewalt zu unterstützen und zu
379 gewährleisten, sowie kontinuierlich weiter zu entwickeln.
380 (2) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sowie der
381 Präventionsverordnung der Erzdiözese München und Freising ist der
382 Diözesanvorstand des Minstrantenverband München und Freising verpflichtet,
383 Mandatsträger:innen von ihren Ämtern abzuberufen. Bei Verstößen durch Mitglieder
384 des Diözesanvorstandes, ist durch den übrigen Diözesanvorstand unmittelbar eine
385 Diözesanversammlung einzuberufen.
386 (3) Den beschuldigten Mandatsträger:innen ist die Möglichkeit einzuräumen,
387 gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

388 **§10 Auflösung**

390 Über die Auflösung des Minstrantenverband München und Freising kann nur die
391 Diözesanversammlung entscheiden. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann
392 einen Antrag, der 6 Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand
393 vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der
394 Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München
395 und Freising beschlossen werden.

396 **§11 Satzungsänderungen**

398 (1) Änderungen und Ergänzungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen der
399 Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung und der Zustimmung des

400 Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.
401 (2) Der Diözesanvorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder
402 einer Behörde verlangt werden, beschließen.

403 **§12 Inkrafttreten**

404
405 (1) Diese Satzung wurde auf der Diözesanversammlung am 20.09.2025 beschlossen.
406 Sie wird mit Beschluss der Wahlordnung und Geschäftsordnung in Kraft gesetzt.